

## **Stellungnahme der Gemeinde Kaaks zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Umspannwerk Stegau (Vorhabenträger: TenneT)**

### **1. Unterlassene Beteiligung der Gemeinde Kaaks (Verfahrensfehler)**

Die Gemeinde Kaaks rügt die unterbliebene Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als erheblichen Verfahrensfehler.

Nach § 10 Abs. 3 BImSchG sind Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dies umfasst nicht nur unmittelbar betroffene Standortgemeinden, sondern auch solche, deren öffentliche Belange – insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr – tangiert sind.

Ergänzend verpflichtet § 13 BImSchG zur Konzentration anderer behördlicher Entscheidungen (sog. Konzentrationswirkung), wodurch auch Belange des Brandschutzes integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 24 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG SH) obliegt den Gemeinden die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes. Aufgrund der bestehenden Löschhilfevereinbarung zwischen den Gemeinden Kaaks und Mehlbek ist die Feuerwehr Kaaks faktisch in die Gefahrenabwehr eingebunden. Diese interkommunale Zusammenarbeit führt dazu, dass die Gemeinde Kaaks funktional Teil der örtlichen Gefahrenabwehrstruktur des Umspannwerks ist.

Die Nichtbeteiligung verstößt daher gegen Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrechts, insbesondere gegen § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (Anhörung Beteiligter) sowie gegen das Abwägungsgebot nach § 10 Abs. 6 BImSchG.

Ein solcher Verfahrensfehler kann gemäß § 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zur Aufhebung der Genehmigung führen, sofern er wesentlich ist.

### **2. Mängel im Brandschutzkonzept**

Das vorgelegte Brandschutzkonzept weist erhebliche fachliche und rechtliche Defizite auf.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren verhindert werden. Hierzu zählt ausdrücklich auch der Brandschutz.

Zudem verlangt § 3 Abs. 1 BrSchG SH, dass der Brandschutz den örtlichen Verhältnissen entsprechend sicherzustellen ist. Dies setzt eine realitätsnahe Bewertung der vorhandenen Einsatzmittel und -kräfte voraus.

Das vorliegende Konzept ist insoweit unzureichend, da keine Analyse der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren erfolgt (Personal, Technik, Hilfsfristen), die Einbindung der Feuerwehr Kaaks also trotz faktischer

Zuständigkeit unberücksichtigt bleibt. Stattdessen wird pauschal von einer „geringen Brandlast“ ausgegangen. Ohne belastbare Nachweise wird eine „Einweisung“ durch Betriebsangehörige im Brandfall, als ausreichend angenommen, was den Anforderungen an eine professionelle Gefahrenabwehr nicht genügt. Insbesondere die technische Ausstattung der Gemeindewehren und der technische Umgang mit den Anlagen im Umspannwerk sind vor Ort nicht vorhanden und werden im Brandschutzgutachten auch nicht aufgeführt. Ganz deutlich wird dieser Mangel im Absatz 4.1.7 des Brandschutzkonzeptes beschrieben, in dem als Maßnahme aufgeführt wird, „die erforderlichen Sonderlöschmittel und dessen Bedarf vor Inbetriebnahme des Umspannwerkes ...mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen und auf die Infrastruktur der zuständigen Feuerwehr abzustimmen“. Die Feuerwehr Kaaks besitzt nur ein kleines Feuerwehrauto (TSF), das aus Platz- und Gewichtsgründen keine weiteren Löschmittel sowie technische Vorrichtungen zum Anmischen dieser Löschmittel transportieren kann. Für die Umsetzung dieses Punktes fordert die Feuerwehr Kaaks im Rahmen der Löschgemeinschaft die Anschaffung eines neuen – auf diese Zwecke ausgelegtes – Feuerwehrautos.

Als Folge des größeren Feuerwehrautos hätte die Feuerwehr die Herausforderung, aufgrund des größeren Fahrzeugs eine ausreichende Anzahl von FahrzeugführerInnen auszubilden, die dieses dann fahren dürften. Die Ausbildungskosten dieser FahrzeugführerInnen sind vom Vorhabenträger zu erstatten.

Der im Brandschutzgutachten dargestellte Sachverhalt widerspricht auch den Anforderungen an den Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG, da der vorhandene Stand der Technik zur Sicherstellung der Anlagensicherheit nicht berücksichtigt ist.

Folglich ist das Brandschutzkonzept fachlich unzureichend und rechtlich nicht genehmigungsfähig.

### 3. Betroffenheit der Gemeinde Kaaks durch Leitungsführung (Abwägungsfehler)

Die Feststellung der Genehmigungsbehörde, die Gemeinde Kaaks sei nicht betroffen, ist sachlich unzutreffend und rechtlich fehlerhaft.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen.

Tatsächlich verlaufen drei von fünf 380-kV-Zuleitungen über das Gebiet der Gemeinde Kaaks und führen auf dem Gemeindegebiet direkt in Richtung Umspannwerk (ähnlich einer Einflugschneise beim Flughafen). Damit ergeben sich unmittelbare Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich:

- Flächeninanspruchnahme,
- elektromagnetischer Immissionen,
- Landschaftsbild und Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 GG).

Die Nichtberücksichtigung dieser Betroffenheit stellt einen klassischen Abwägungsfehler dar (Abwägungsausfall bzw. Abwägungsdefizit), der zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt.

Zu den einzelnen Punkten möglicher Betroffenheiten ist zum jetzigen Zeitpunkt keine sachliche Stellungnahme möglich, da außer dem Brandschutzkonzept, das dem Gemeinderat inoffiziell zugeleitet wurde, keine Planungsunterlagen bekannt sind.

#### 4. Unzulässige Berücksichtigung nicht genehmigter Netzanbindungen (Präjudizwirkung)

Das geplante Umspannwerk sieht neben einer nicht bekannten Anzahl von 110 kV-Leitungen (mind. zwei) nach Angaben der Tennet fünf 380-kV-Anbindungen vor, obwohl lediglich drei im aktuellen Netzentwicklungsplan vorgesehen sind.

Der Netzentwicklungsplan nach § 12c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entfaltet verbindliche Wirkung für den Netzausbau. Nur dort enthaltene Vorhaben dürfen planerisch berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung zusätzlicher, nicht im Plan enthaltener Leitungen (hier: Audorf – Wilster) verstößt gegen das Planungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (§ 37 VwVfG) sowie gegen das Verbot der Vorwegnahme zukünftiger Planfeststellungsverfahren

Darüber hinaus besteht die Gefahr einer unzulässigen Vorfestlegung („Präjudizwirkung“), da durch die Genehmigung infrastrukturelle Tatsachen geschaffen werden, die spätere Verfahren faktisch beeinflussen.

Da für diese Leitungen kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, fehlt es an der erforderlichen rechtlichen Grundlage.

#### Fazit

Die Gemeinde Kaaks kommt zu dem Ergebnis, dass das Genehmigungsverfahren an erheblichen formellen und materiellen Mängeln leidet:

- Verfahrensfehler durch unterlassene Beteiligung,
- unzureichendes Brandschutzkonzept,
- fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Betroffenheit,
- rechtswidrige Berücksichtigung nicht genehmigter Netzinfrastruktur.

Diese Mängel sind wesentlich und führen zur Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides. Die Gemeinde Kaaks fordert daher die Aufhebung bzw. Aussetzung des Verfahrens sowie eine umfassende Nachbesserung unter ordnungsgemäßer Beteiligung aller betroffenen Stellen.